

Gemeinde Saas-Fee



Gebührentarif für die Trinkwasserversorgung

DIE URVERSAMMLUNG DER GEMEINDE SAAS-FEE

- eingesehen den Art. 75 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Art. 6 lit. E, 16, 17, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
- eingesehen den Art. 226 des Steuergesetzes vom 10 März 1976:

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst folgende Gebührenregelung:

1. GRUNDSATZ

Für die Erstellungs-, Unterhalts- und die Verwaltungskosten der kommunalen Trinkwasserversorgung werden von den Wasserbezüglern verhältnismässige Gebühren erhoben.

Die Erträge aus Gebühren und Beiträgen werden der Wasserwirtschaft, für die eine besondere Vermögens- und Betriebsrechnung geführt wird, gutgeschrieben.

Der Ertrag der Gebühren und Beiträge darf die Aufwendungen, inbegriffen eine landesübliche Verzinsung und Amortisation der Investitionen sowie die notwendigen Rückstellungen für Erneuerung und Erweiterung, nicht übersteigen.

2. GEBÜHREN, BERECHNUNGSGRUNDLAGE UND BEZÜGERKATEGORIEN

Es werden nach dem Benutzungsgrad, bzw. Belastungsgrad folgende Kategorien unterschieden:

2.1 Gebühren

- a) Anschlussgebühr
Berechnungsgrundlagen: m^3 –Inhalt des umbauten Raumes nach SIA
- b) Verbrauchsgebühren
 - aa) Grundtaxe
Berechnungsgrundlage: m^3 –Inhalt des umbauten Raumes nach SIA
 - bb) Konsumtaxe
Berechnungsgrundlage: Wasserverbrauch nach Zählerablesung

2.2 Kategorien

Kategorie A: Wohnungen, Chalets, Hotels, Hotel Garnis, Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, Buvettes und Kantinen sowie Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe)

Kategorie B: Sport- und Mehrzweckhallen

Kategorie C: Einstellhallen, Lagerhallen und gedeckte Parkplätze

Kategorie D: Landwirtschaftliche Objekte

Kategorie E: Provisorische Anschlüsse

3. ANSÄTZE

3.1 Anschlussgebühren

- Kategorie A: chf 6.-- pro m³
- Kategorie B: chf 0.50 pro m³
- Kategorie C: chf 0.50 pro m³

3.2 Verbrauchsgebühr-Grundtaxe

- Kategorie A: chf 0.30 pro m³
- Kategorie B: chf 0.06 pro m³
- Kategorie C: chf 0.015 pro m³

3.3 Verbrauchsgebühr - Konsumtaxe

chf 0.60 bis chf 0.90 pro m³ –Wasserbezug

3.4 Landwirtschaftliche Objekte (Kategorie D)

a) Anschlussgebühr

Für sämtliche landwirtschaftliche Objekte beträgt die einmalige Wasseranschlussgebühr unabhängig vom m³- Inhalt des umbauten Raumes nach SIA chf 200.--.

b) Jährliche Verbrauchsgebühr

- | | |
|------------------|---------------------|
| - Anschluss 1/2" | Pauschal chf 40.-- |
| - Anschluss 3/4" | Pauschal chf 60.-- |
| - Anschluss 1" | Pauschal chf 80.-- |
| - Anschluss 5/4" | Pauschal chf 100.-- |

3.5 Provisorische Anschlüsse (Kategorie E)

Bauwasser bei Neu- und Umbauten:

Pro m³ –Inhalt des umbauten Raumes nach SIA

- | | |
|---------------|----------|
| - Steinbauten | chf 0.30 |
| - Holzbauten | chf 0.15 |

3.6 Indexierung

Die vorstehenden Ansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA vom Dezember 2008 von 103.4 Punkten (Basis Dezember 2005).

Falls sich der Index um 10 Punkte verändert, können diese Ansätze auf die folgende Periode hin vom Gemeinderat dem neuen Indexstand angepasst werden.

4. ADMINISTRATIVES

4.1 Zählerablesung

Die Ablesung der Wasserzählerstände findet in der Regel jährlich statt. Es steht der Behörde indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren Abständen ablesen zu lassen.

4.2 Defekte oder fehlende Wasserzähler

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch wegen defekter oder fehlender Wasserzähler nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauches ausgestellt. Dabei wird die Behörde auf den Verbrauch der vorangegangenen oder der darauffolgenden Bezugsperiode abstellen.

4.3 Gebührenpflichtige

Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnungen haften der Gemeinde gegenüber die Liegenschaftseigentümer oder Bauberechtigten, bzw. deren Rechtsvertreter.

Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer haben der Gemeindeverwaltung einen Vertreter bekannt zu geben. Die Behörde verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesem. In jedem Fall haben gemeinschaftliche Eigentümer die Aufteilung der Gebühren unter sich selbst vorzunehmen.

Nennen die gemeinschaftlichen Eigentümer der Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Fristansetzung keinen Vertreter, nimmt die Behörde die Verteilung nach Billigkeitsgrundsätzen vor.

4.4 Ermittlung des Rauminhaltes

Der als Berechnungsgrundlage dienende m³ –Inhalt des umbauten Raumes wird durch das kommunale Bauamt ermittelt.

Solange nicht sämtliche Gebäude neu ausgemessen und zur Sicherheit von jedem Eigentümer anerkannt sind, soll die Ermittlung des Rauminhaltes über das gegenwärtig gültige Steuerregister erfolgen, oder die Gebühren sind über die Wasserzähler abzurechnen.

5. INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement wird nach Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis rückwirkend auf den 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt.

6. GENEHMIGUNG

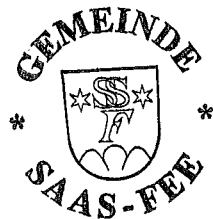
Dieser Gebührentarif wurde beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 1987, vom 17. November 2003 und vom 16. Februar 2009;

angenommen von der Urversammlung am 31. August 1987, am 15. Dezember 2003 und am 16. März 2009;

homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 13. Januar 1988, am 03. März 2004 und am 21. April 2010.

Der Präsident

Dr. Felix Zurbriggen



Der Schreiber:

Roger Kalbermatten